

## **Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 710) und § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 08.12.2020 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel beschlossen:

### Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert

#### § 3 Verpflegungsentgelte

Für die Essensversorgung wird ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Schließung und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung des Entgelts pauschal berücksichtigt.

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen einschließlich Essen und Getränke ist bei Buchung von Standardmittagessen an

5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von **55,00 €**  
4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von **45,00 €**  
3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von **34,00 €**  
2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von **23,00 €**

und bei Buchung von Sonderessen (bei Lebensmittelunverträglichkeiten oder vegetarischem Essen) an

5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von **65,00 €**  
4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von **53,00 €**  
3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von **40,00 €**  
2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von **27,00 €**

jeweils monatlich zu entrichten.

- (2) Bei tageweiser Inanspruchnahme des Mittagessens sind die Teilnahmetage monatsweise verbindlich zu buchen. Kündigungen oder Veränderungsbuchungen können mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Anwesenheit eines Kindes zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.
- (3) Das Entgelt für die Getränkepauschale beträgt weiterhin **3,50 €** monatlich.

- (4) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens ist der Betrag für die Getränkepauschale bereits im Verpflegungsentgelt enthalten.
- (5) Zusatzbuchungen für Serviceessen und Servicestunden nach § 1 Absatz 2 der Benutzersatzung sind ausschließlich bei freien Kapazitäten möglich
- (6) Das Entgelt für ein Standard-Serviceessen beträgt **2,90 €**, für ein Sonder-Serviceessen **3,40 €**.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 14.12.2020

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel




Sylvia Braun  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am **16. Dez. 2020** öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den **16. Dez. 2020**

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel



Sylvia Braun  
Bürgermeisterin